

Vorrang ehrenamtlicher Vormünder

§ 1791 b BGB: „Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.“

§ 56 IV SGB VIII: „Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.“

§ 53 I SGB VIII: „ Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.“

Vorgehensweise:

- bei Entzug der elterlichen Sorge: ASD informiert das Sachgebiet „Vormündervorschläge“
- wenn ein oder beide Elternteil/e verstorben ist/sind: Sachgebiet „Vormündervorschläge“ bekommt eine Sterbemitteilung vom Standesamt, Information des Amtsgerichts, ggf. Überprüfung des anderen Elternteils oder privater Vormund aus dem Umfeld der Familie, oder ehrenamtlicher Vormund
- wenn keiner vorhanden/geeignet ist, dann kann das Jugendamt bestellt werden

Akquise ehrenamtlicher Vormünder:

- allgemeine Infoveranstaltung
- persönliches Gespräch mit allen Interessenten zum ersten Kennenlernen und Abfrage der Motivation
- Einladung zur Schulung (4 Abende)
- Bewerbung für das Ehrenamt
- erneutes persönliches Gespräch und Auswahl
- Prüfung der Geeignetheit: - erweitertes Führungszeugnis
 - Anfrage bei der Schuldner- und Insolvenzkarlei
 - Anfrage bei der Zwangsvollstreckungsabteilung
 - Anfrage bei der Staatsanwaltschaft, ob ein laufendes Verfahren anhängig ist
- Aufnahme in die „Ehrenamtlichenkartei“

Vorgehensweise bei der Übertragung einer neuen Vormundschaft auf Ehrenamtliche:

- wenn Vormundschaft anfällt, kurze Information der/des Ehrenamtlichen und Anfrage, ob Bereitschaft zur Übernahme vorhanden ist
- Information des ASD und evtl. Anhörung des Mündels (je nach Alter)
- wenn Bereitschaft da, umfassendere Information mit Schweigepflichtserklärung
- gemeinsames Gespräch und Kennenlernen der Beteiligten
- evtl. gemeinsame Ziele erarbeiten
- Ehrenamtliche/r wird beim Familiengericht vorgeschlagen
- nach Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds Einsichtnahme in die Akte/den Vorgang
- weitere Begleitung und Schulung durch das Jugendamt, Coaching, regelmäßige informelle Treffen
- regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit

Vorgehensweise bei einer bestehenden Vormundschaft:

- Vormund schlägt eine Vormundschaft vor, die sich für einen privaten Vormund eignet
- Information des ASD, des Pflegekinderdienstes und Beteiligung des Mündels durch den Vormund
- Anfrage bei der/dem Ehrenamtlichen mit kurzer Information und Abfrage der Bereitschaft (Schweigepflichtserklärung)
- gemeinsames Gespräch und Kennenlernen der Beteiligten
- evtl. gemeinsame Ziele erarbeiten
- die/der Ehrenamtlichen wird beim Familiengericht vorgeschlagen mit der Bitte, den Amtsvormund zu entlassen
- nach Bestellung der/des Ehrenamtlichen ausführliche Einsichtnahme in Akte
- Begleitung der/des Ehrenamtlichen durch den seitherigen Vormund (Beratungen werden bei der Fallzahlenbemessung des Amtsvormunds berücksichtigt)
- weitere Schulung und Betreuung durch das Jugendamt